

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau



KOPIE

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Bredendiek
Zimmer-/Haus-Nr.: 348 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4563
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: anja.bredendiek@uckermark.de

Ihr Zeichen
23-008

Ihre Nachricht vom
23.05.2023

Unser Zeichen
63- 01378-23-45

Datum
30.06.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Boitzenburger Land

Flächennutzungsplan _____

Bebauungsplan Grünes Gewerbegebiet Haßleben

vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) _____

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: Fristverlängerung auf 30.06.2023

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**
Bauordnungsamt/ Technische Bauaufsicht
Amt für Bau und Liegenschaften/ Technische Infrastruktur/ Verkehrliche Infrastruktur
Landwirtschafts- und Umweltamt/ Untere Abfallwirtschaftsbehörde
1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendung: /
- b) Rechtsgrundlage: /
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): /
2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**
- a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /
- b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /
3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**
- a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen: /
- b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /
4. **Weiter gehende Hinweise**
- Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: /
- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Landwirtschaft und Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde:

Herr Giering: -2168

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde

oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

In Kapitel 8 der Begründung (S. 13) wird dargelegt, dass für die bereits konkret geplanten Nutzungen, die eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfordern, auf Grundlage der zu erwartenden Emissionen bereits verfahrensbeigleitend Untersuchungen durchgeführt werden.

Soweit ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Bebauungsplans nach § 8 des Baugesetzbuchs zugelassen werden soll, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.

Handelt es sich um Festsetzungen, die sowohl eine UNB- als auch eine LUGV-Zuständigkeit begründen, so ist das LUGV insgesamt zuständig (Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – heute MLUK – vom 1.08.2014, Kapitel 2.5).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark gibt zum vorliegenden Bebauungsplan daher keine fachliche Stellungnahme ab.

In Kapitel 4 (S. 7) der Begründung ist folgender Schreibfehler zu korrigieren: statt „... Fläche von etwa 3,4 Hektar.“ muss es „... Fläche von etwa **3,64** Hektar.“ heißen.

Kapitel 3.3 des Umweltberichtes (S.42) enthält die Angabe, dass sich bezüglich des Schutzgutes „Biotope“ ein Kompensationsüberschuss von etwa 1,8 ha ergibt. In der Tabelle 4 des Umweltberichtes (S. 44) wird dieser „Überschuss“ lediglich mit 1.800 m² (0,18 ha) angegeben. Die Angaben sind zu überprüfen.

Untere Wasserbehörde:

Frau Kersten: -4568

Fachliche Informationen zur Niederschlagswasser(NW)beseitigung:

Für Teile der Flurstücke 264 und 265 der Flur 1 von Haßleben erfolgt die Ableitung des NWs mittels Kanal. Vermutlich gibt es zwei Systeme: ein System, welches verschmutztes NW in ein abflussloses Sammelbecken zur gesonderten Beseitigung abführt, und ein System für das NW der Dach- und ggf. gering verschmutzten Verkehrsflächen. Es besteht die Möglichkeit, dass die vom FS 264 umschlossene Teilfläche des FS 78/12 Anschluss an diese Systeme hat. Wohin der NW-Bestandskanal entwässert ist nicht aufgeklärt. Es gibt für eine Gewässerbenutzung keine wasserrechtliche Erlaubnis. Wahrscheinlich wird das NW (unverschmutzt) über den Kanal in das westlich gelegene Kleingewässer abgeleitet.

Am Standort der geplanten Versickerungsanlage (BS14A, BS15, BS16) sind Rohrleitungen des Bestandskanals (NW) zu vermuten.

- 1) NW-leitungen auf dem Flurstück 264 gehören zum Bestandskanal und stellen die Ableitung des auf den Flurstücken 264 und 265 anfallenden NW sicher. Einer

Überbauung dieser Leitungen mit einer Regenversickerungsanlage erscheint nicht geboten (Bestandskanal ist Bestandteil der Planungen für Vorhaben aus dem das FS 265).

- 2) Aufgrund der über weitere Teile des Gebietes eher schwierigen Versickerungsverhältnisse sollte die Entwässerungsproblematik für das gesamte Gebiet (Plangebiet und FS 265) betrachtet werden. Eine Lösung durch die Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge wäre denkbar.
- 3) Die weitere Einleitung von NW aus dem Gebiet in das Kleingewässer ist erlaubnissfähig, wenn
 - das NW unverschmutzt ist (Dachflächen und gering frequentierte Verkehrsflächen)
 - die erforderliche Vorbehandlung erfolgt.Über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis entscheidet die untere Wasserbehörde auf Antrag.

Untere Bodenschutzbehörde:

Herr Stäck: -3168

Auf dem Flurstück 78/12 der Flur 1 in der Gemarkung Haßleben befindet sich die im Altlastenkataster des Landkreises (ALKAT) unter der ALKAT-Reg.-Nr.: 0246731091 registrierte Altlastverdachtsfläche „ZBE Trockenwerk Haßleben“.

Es besteht der Verdacht, dass es in der Vergangenheit durch die Benutzung einer Tankanlage im Rahmen des Betriebes des Trockenwerkes zu Verunreinigungen des Untergrundes mit unter anderem Mineralölkohlenwasserstoffen gekommen ist. Der Altlastenverdacht wurde bislang nicht abgeklärt.

Zur Abklärung des Altlastenverdachts muss gemäß § 9 Abs. 2 BBodSchG eine orientierende Untersuchung mit vorgeschalteter historischer Erkundung am Standort durchgeführt werden. Diese Untersuchung ist durch einen akkreditierten Gutachter durchführen zu lassen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung zu übermitteln.

Je nach Ergebnis der orientierenden Untersuchung können Nachforderungen, z.B. nach weiteren Untersuchungen entstehen. Daher ist diese so früh wie möglich, idealerweise vor Beginn des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Sollte im Zuge der gutachterlichen Untersuchung der Altlastenverdacht ausgeräumt werden, stehen dem geplanten Bauvorhaben aus Sicht der Altlastenüberwachung keine weiteren Bedenken entgegen.

Bauordnungsamt

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan: -2063

Im Umfeld des Plangebietes sind Bodendenkmale bekannt. Im Plangebiet selbst sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Das gesamte Plangebiet liegt in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.

Der folgende Wortlaut in Kapitel 5.2, S. 8 der „Begründung“ (Kap. 5.2, S. 8) ist zu streichen:

„Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, ...“ (Meldepflicht).

Die nachrichtliche Übernahme in der Plankarte und der Begründung ist wie folgt zu ergänzen bzw. auszuführen:

Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopografisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Erdeingriffe bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Bauordnungsamt

Rechtliche Bauaufsicht/ Bauplanung:

Frau Bredendiek: -4563

In der Planzeichnung sind für die Planunterlage die Gebäudenutzungen anzugeben (Unterscheidung Wohnhäuser, Gewerbebauten). Dabei ist der Betrachtungsraum so zu wählen, wie mögliche Auswirkungen auf die dargestellten angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind.

Ordnungsamt

Brandschutzdienststelle / vorbeugender Brandschutz:

Herr Häusler: -1838

Löschwasserversorgung (zu Kapitel 9.3 der Begründung zum Vorentwurf):

Zur Erschließung eines Grundstückes gemäß Baugesetzbuch gehört die gesicherte Versorgung mit Löschwasser. Die Gemeinde hat aufgrund ihrer Erschließungspflicht in Bebauungsplangebieten darzustellen, dass die ausreichende Löschwassermenge vorhanden ist.

Die erforderliche Löschwassermenge (hier: mindestens 1600 l/min für die Dauer von zwei Stunden im Umkreis von 300 m – Gesamtbedarf: 192 m³) wird von der Brandschutzdienststelle in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung festgelegt und ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Ermittlung des Löschwasserbedarfes erfolgt in Anlehnung an das Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

Die erforderliche Löschwasserentnahmemöglichkeit muss vor Baubeginn vorhanden, ausreichend gekennzeichnet und ganzjährig uneingeschränkt für den gesamten Nutzungszeitraum nutzbar und die Entnahme ohne Verzögerung mit den Mitteln der Feuerwehr möglich sein (§ 14 BbgBO i.V.m. Arbeitsblatt W 405 des DVGW).

Flächen für die Feuerwehr:

Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr müssen gemäß § 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der gültigen Fassung entsprechen (VV TB Bbg).

Straßenverkehrsbehörde:

Herr Hoffmann: -1236

Fachliche Informationen:

Für die Zufahrt ist die Sondernutzung beim Landesbetrieb Straßenverkehr als Bau-
lastträger zu beantragen.

Hinweise für einen möglicher Weise nachfolgenden Genehmigungsantrag:

Es ist nachzuweisen, dass mit der Errichtung einer Zufahrtsstraße der allgemeine
Straßenverkehr nicht behindert wird. Die Sichtdreiecke sind zwingend herzustellen. -
Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, darf durch die Maßnahme nicht beein-
trächtigt werden.

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, die sich einschränkend auf den Straßen-
verkehr auswirken, sind vom ausführenden Unternehmen mindestens vier Wochen
vor Beginn der Arbeiten durch eine formgerechte Antragstellung bei unserer Behörde
verkehrsregelnde Maßnahmen gem. § 45 Abs. 6 der StVO einzuholen. Dem Antrag
ist ein entsprechender Beschilderungsplan beizufügen.

Rechtserheblicher Hinweis:

Durch den Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von Biogas sowie der geplanten
Tankstelle kann ein Mehraufkommen an Schwerlastverkehr nicht ausgeschlossen
werden. Damit einher geht eine stärkere Belastung der umliegenden Straßen sowie
eine erhöhte Lärmbelastung der Anwohner. Die Auswirkungen sind im Verfahren zu
ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl.
I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023
I Nr. 6) geändert worden ist

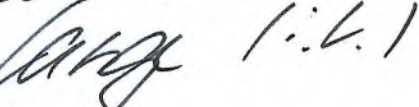
Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Natur-
schutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3),
ber. am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständig-
keitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geän-
dert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

Im Auftrag


René Harder
Amtsleiter

30.06.23

 1.4.1

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

KOPIE



Gemeinde Boitzenburger Land
Templiner Straße 17
17268 Boitzenburger-Land

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Lange
Zimmer-/Haus-Nr.: 349 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4463
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: jeannette.lange@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
23-008	23.05.2023	63- 01378-23-45	03.07.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Boitzenburger Land

Flächennutzungsplan _____

Bebauungsplan Grünes Gewerbegebiet Haßleben

vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
bungsplan) _____

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 30.06.2023 (Nachreichung der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde/ Baudenk-
malschutz)

Konto der Kreisverwaltung:

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:

062/149/01062

Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

Internet:

www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Keine Einwände

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung: /

b) Rechtsgrundlage: /

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): /

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Der Bahnhof in Haßleben wurde durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) auf seinen Denkmalwert geprüft. Für die Bahnhofsanlage wurde Denkmalwert festgestellt.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Untere Denkmalschutzbehörde:

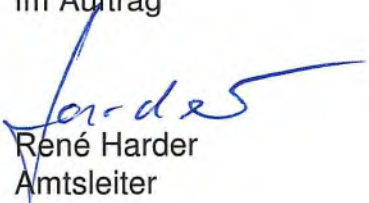
Frau Zeiger: -2263

Baudenkmalerschutz

Die baudenkmalpflegerischen Belange sind gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG), hier: Umgebungsschutz zu berücksichtigen.

Das konkrete Bauvorhaben wird dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend beurteilt, wobei grundsätzlich die Entwicklung in der dargestellten Form aus baudenkmalpflegerischer Sicht zulässig ist.

Im Auftrag


René Harder
Amtsleiter



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Büro Knoblich
Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/120+22#226673/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 29.06.2023

**Bebauungsplan "Grünes Gewerbegebiet Haßleben" der Gemeinde Boitzen-
burger Land**

Ihr Zeichen: 23-008

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 23.05.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 04/2023
- Artenschutzfachbeitrag, 04/2023
- Planzeichnung, 04/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 29.06.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Grünes Gewerbegebiet Haßleben"
Ansprechpartnerin:	Frau Börner
Referat:	T22
Telefon:	03332 29 108 22
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Empfohlen wird, gutachterlich die Auswirkungen

- der Geräuschemissionen sowie
- der Geruchsemissionen

jeweils unter Berücksichtigung der Vorbelastung, wenn die Auswirkungen nicht irrelevant sind.

Weiterhin sind die Auswirkungen des hervorgerufenen Verkehrsaufkommens in die gutachterlichen Untersuchungen einzustellen. Ich verweise hierzu auf die Anforderungen der 16. BImSchV.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung auf einer Fläche von 3,64 ha ist, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein grünes Gewerbegebiet zur Erzeugung von alternativen Kraftstoffen und Wärme aus erneuerbaren Energien.</p> <p>Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO fest. Die Planung steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“. Am Standort in Haßleben soll die Aufbereitung, Reinigung und Weiterverarbeitung zu Flüssigbiogas erfolgen.</p> <p>Am Standort in Haßleben sowie in Wichmannsdorf sollen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der 4. BImSchV Anhang 1 errichtet und betrieben werden. Im Landesamt für Umwelt sind diese Vorhaben bekannt.</p> <p>Ein rechtswirksamer Flächennutzungen liegt nicht vor. Der Entwurf eines Flächennutzungsplanes ist nicht bekannt.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
Immissionsschutz

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)³, der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg⁴, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁵ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁶ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁸ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

Hinweis

Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

2.2 Immissionsschutz

Es wird empfohlen die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und die Möglichkeiten hierzu, die je nach Planungswillen der Gemeinde als Festsetzungen in den verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden können, in die Begründung und den Umweltbericht aufzunehmen.

Die beschriebenen Vorhaben und als zulässig bestimmten Nutzungen sind auch geeignet Geruchsemissionen hervorzurufen. Daher wird empfohlen, die Auswirkungen der Geräuschemissionen sowie auch der Geruchsemissionen gutachterlich zu untersuchen.

Hierfür sind, für das Schutzgut Mensch die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld und die Erwartungen zum Schutzanspruch zu ermitteln und einzustellen.

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

⁴ Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Nicht ausreichend sind die Aussagen zur Vorbelastung (Umweltbericht S. 32). Nördlich des Standortes befinden sich vorhandene emittierende Nutzungen bzw. im Baugenehmigungsverfahren, die Auswirkungen dieser Nutzungen (u.a. Futtermischwerk, Rindermastanlage) sind zu berücksichtigen.

Hinweis zur Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal

Der Kreis der in Frage kommenden Personen, für den Wohnungen im GE Gebiet ausnahmsweise zugelassen werden können, bestimmt sich nach den jeweiligen Betriebserfordernissen. Für die Betriebsbezogenheit und die Standortwahl der Wohnungen bzw. des Gebäudes ist ausschlaggebend, dass die Personen der Betriebsverantwortung besonders nahestehen, wie Betriebsinhaber/-leiter oder als Aufsichts- bzw. Bereitschaftspersonen in der Weise an die Betriebsstelle gebunden sind, dass sie dort aus Gründen der Sicherheit des Betriebs bzw. der Wartung oder Reparatur der Betriebsanlagen jederzeit kurzfristig verfügbar sein müssen (OVG NW, U. v. 18.08.1978 - XI A 6/78, BVerwG, U. v. 16.03.19984 - 4 C 50.80).

Hiernach reicht es nicht aus, dass die Wohnungen für die betriebsgebundenen Personen auf dem Betriebsgrundstück oder doch in dessen unmittelbarer Nähe errichtet werden; darüber hinaus ist eine auch funktionale Zuordnung solcher Wohnungen zum jeweiligen Betrieb erforderlich (so BVerwG).

Bei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal muss es sich um Personen handeln, die wegen der Art des Betriebes oder zur Wartung von Betriebseinrichtungen oder aus Sicherheitsgründen ständig erreichbar sein müssen und daher ihr Wohnen nahe dem Betrieb erforderlich ist.

Bei Betriebsleitern und Betriebsinhabern können dagegen wegen ihrer engen Bindungen an ihren Betrieb Wohnungen auf oder nahe dem Betriebsgrundstück auch dann zulässig sein, wenn der Betrieb ihre ständige Einsatzbereitschaft nicht zwingend erfordert. Im letzteren Fall muss aber nach dem BVerwG das Wohnen auf oder nahe dem Betriebsgrundstück mit Rücksicht auf Art und Größe des Betriebs aus betrieblichen Gründen objektiv sinnvoll sein.

Das ist z.B. dann nicht der Fall, wenn die Errichtung der Betriebsinhaber- oder Betriebsleiterwohnung nicht mit Rücksicht auf den Betrieb, sondern aus betriebsfremden Gründen erfolgen soll. Wie vorstehend im Anschluss an das BVerwG auch OVG Münster, Urt. vom 06.09.1993 - 11 A 1650.91 -. Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sind - nach Maßgabe der jeweiligen betrieblichen Erfordernisse - z.B. Hauswarte, Pförtner, Nachtwächter, Nachtportiers und sonstiges Wachpersonal, Bedienungs- und Hauspersonal ... sowie Wartungspersonal für technische Einrichtungen, aber auch Personen, die aus Sicherheitsgründen in der Anlage bzw. auf dem Betriebsgrundstück oder mindestens in der Nähe ständig anwesend sein müssen. (s. Ernst-Zinkahn-Bielenberg § 7 Rn 34)

Regelmäßig wird jedoch eine Wohnung nur dann zuzulassen sein, wenn die Produktionsabläufe selbst die ständige Anwesenheit von Personen erforderlich machen. Das bei unbewohnten Gewerbegrundstücken die Gefahr von Einbrüchen und Sachbeschädigungen verstärkt gegeben ist, kann allein noch keine betriebliche Notwendigkeit begründen, weil dies für nahezu alle Gewerbegrundstücke zutreffen wird und hier regelmäßig andere Sicherungsmaßnahmen möglich sind (s. Fickert/Fieseler 8. Auflage § 8 Rn 14.11).

Ich weise daraufhin, dass mit der Zulässigkeit der Betriebswohnung ein Immissionsort mit Schutzanspruch entsteht, der ggf. zu Nutzungsbeschränkungen im Vollzug des Gewerbegebietes führt, wenn im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage der anzuwendenden TA-Lärm und TA Luft die Betriebswohnung als Immissionsort zu berücksichtigen ist.

Nach der Zielsetzung der BauNVO sind GE Gebiete im Grundsatz zum Wohnen ungeeignet. So kann einerseits dem betriebsbezogenen Wohnen in Bezug auf die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse aufgrund der tatbestandlichen Einschränkungen (ein bestimmter sich dafür bereitfindender Personenkreis) ein höheres Maß an Belästigungen und Störungen durch Immissionen (z.B. durch Lärm, Staub und Gerüche) zugemutet werden als sonstigen Wohnnutzungsberechtigten. Bewohnern einer nach § 8 BauNVO genehmigten Wohnung (eines Gebäudes) können nicht verlangen, nur solchen Belästigungen und Störungen ausgesetzt zu werden, die in für das Wohnen vorgesehenen Gebieten zulässig sind; für betriebsbezogene Wohnungen gelten grundsätzlich die Immissionsrichtwerte, die für das betreffende Gebiet zulässig sind.

Andererseits stellt dieser Wohnraum wie bereits dargelegt einen durchaus zu beachtenden Immissionspunkt, etwa für benachbarte nördliche Nutzungen dar, was in Bezug auf gesunde Wohnverhältnisse als auch eine ungestörte Gewerbetätigkeit (Bestand, Erweiterung, Produktionsumstellung) von Bedeutung ist.

Dies sollte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

3. Fazit

Die Planung erfordert eine gutachterliche Ermittlung und Bewertung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Geräusch- und Geruchsmissionen, einschließlich des Verkehrsaufkommens unter Berücksichtigung der vorhandenen emittierenden Nutzungen.

In der Bestandserfassung, sind die schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen, Büro) im Umfeld und deren Schutzanspruch zu ermitteln.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 20.06.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Grünes Gewerbegebiet Haßleben"
	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Referat: N1 VNr.: 11279 Bearbeiter/In: Anne Jahn Telefon: 0355 4991 1349 Mail: Anne.Jahn@LfU.brandenburg.de Stand Beteiligungsunterlagen: - Begründung zum Vorentwurf, Teil 1: Begründung – April 2023 - Planzeichnung – April 2023 - Begründung zum Vorentwurf, Teil: 2 Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag – April 2023

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG) Es wird darauf hingewiesen, dass sich in ca. 60m westlich des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Biotop - perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfulle etc., < 1 ha), naturnah, unbeschattet (02121) befindet. Eine direkte Inanspruchnahme findet nicht statt. Eine Auseinandersetzung mit möglichen Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Es wird auf eine mögliche Relevanz im BImSchG-Verfahren hingewiesen.
2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Denkmäler sind laut den vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht berührt (siehe Begründung zum B-Plan, Seite 8 und Umweltbericht, Seite 34).

3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Im Plangebiet befinden sich laut den vorliegenden Unterlagen keine geschützten Landschaftsbestandteile i.S. des §29 BNatSchG (siehe Begründung zum B-Plan, Seite 8 und Umweltbericht, S.34).

4. Baumschutzverordnung des Landkreises

Aussagen hierzu sind in der Begründung zum B-Plan nicht enthalten. Hierzu kann daher keine Aussage getroffen werden.

5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Potenzialabschätzung im Plangebiet vorkommender Arten durchgeführt. Diese basiert auf Beobachtungen von Begehungen im Frühjahr 2023. Qualifizierte Kartierdaten zu relevanten Artengruppen liegen nicht vor. Dabei konnte zwangsläufig nur ein eingeschränktes Artenspektrum erfasst werden, bzw. erfolgte fachplanerischen Potenzialabschätzung anhand der Vor-Ort-Begehungen. Unter Anwendung einer Worst-Case-Abschätzung soll, sofern günstige Habitatstrukturen vorhanden sind, von einem Vorkommen der jeweiligen Tierart ausgegangen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz abgeleitet werden. Über Potentialanalyse ist der maßgebliche Sachverhalt (Art, Anzahl und Größe der Reviere, Größe der lokalen Population, Verteilung im Gebiet, Bedeutung der Teilpopulation in Bezug auf die Gesamtpopulation) nicht zu ermitteln.

Dies führt regelmäßig zu einem größeren Maßnahmenumfang, als bei Verwendung vollständiger Kartiererergebnisse. Ein Verzicht auf eine vollständige faunistische Kartierung nach fachlichen Standards zugunsten eines Worst-Case-Ansatzes führt i.d.R. zum Vorliegen von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG und daraus folgend in die Pflicht zur Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG voraus. Dies setzt aber neben dem Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses insbesondere eine sorgfältige Alternativenprüfung voraus. Insofern sind vorzugsweise aktuelle, den fachlichen Anforderungen entsprechende Erfassungen im laufenden Planverfahren vorzulegen.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als

zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Siehe hierzu auch unter Punkt 2.b) 4.

6. Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet (§ 67 BNatSchG / § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG)

Das Plangebiet selbst befindet sich laut den vorliegenden Unterlagen nicht in einem Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet (siehe Begründung zum B-Plan, Seite 8 und Umweltbericht, S.34).

Der Abstand zu den nächstgelegenen Schutzgebieten beträgt zum Natura 2000 (FFH) Gebiet: Kuhzer See/Jakobshagen (DE 2747-303) ca. 930 m nordwestlich des Plangebiets.

Eine FFH-Vorprüfung wird auf Grund des geringen Abstandes für erforderlich gehalten (siehe auch unter Punkt 4-wetergehende Hinweise).

7. Bauverbot an Gewässern (§ 61 BauGB)

Die Norm ist hier nicht einschlägig, da keine Betroffenheit vorliegt.

b) Rechtsgrundlage

Siehe unter a)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Siehe unter a)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

1. Gemäß Umweltbericht, Seite 21 erfolgte im Frühjahr 2023 eine Biotoptypenkartierung „in Anlehnung an die „Biotopkartierung Brandenburg““. Da ebenfalls eine Potenzialabschätzung zu Habitatfunktionen etc. anhand dessen erfolgen soll, ist eine Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 in Kartierintensität C erforderlich, mit Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte) mit Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope.

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in

bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biotoptyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen
Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biototyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.
- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen

2. Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer Allee, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

3. Ist aufgrund der Planung die Fällung von Bäumen / Hecken, die unter den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
 - Einzelbäume Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto
 - Hecken Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto
 - Ersatzbäume Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt, time-lag
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

4. besonderer Artenschutz

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich (aufgrund der Habitatausstattung) dem Umweltbericht, Seite 48f. folgend, die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:

- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien
- Reptilien
- Libellen
- Käfer

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards.

Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen.

Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V .m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgender Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)
2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung und Verortung des Vorhabens (Text und Karte)
 - Benennung des Verbotstatbestandes
3. in welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
 - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit
 - Angaben zur Pflege / Unterhaltung
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)

- Erstellung von Maßnahmenblättern
- Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle

Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG folgende Angaben erforderlich:

5. Ausführungen zu Alternativen
6. Ausführungen zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmeveraussetzungen
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population
8. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffsregelung

Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB

Nach Gegenüberstellung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen ist aus Sicht des LfU N1 das Gesamtvolumen der Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe nicht ausreichend, hier insbesondere für die Eingriffe in das Schutzgut Biotope. Dem ermittelten Kompensationserfordernis (Umweltprüfbericht, Seite 42 ff.) wird nicht gefolgt. So heißt es hier „Bezüglich des Schutzguts Biotope findet sich in der HVE kein anzuwendendes Kompensationsverfahren.“ Dies ist nicht korrekt. Betrachtet man innerhalb der HVE (2009) die

Punkte 6.3 „Die Schutzgüter, ihre Funktionen und Bewertung – Tiere und Pflanzen“ (S.12), „12.5 Kompensation von Bodenversiegelungen“ (S.33f.) und „Anhang 1: Orientierungswerte zur Bestimmung des Kompensationsumfanges für Biotopverluste“ (S. 61) unter „Staudenfluren“, so ist für den laut Planunterlage (Umweltbericht, Seite 44) vorgesehenen dauerhaften und vollständigen Verlust von Ruderalbrache und Ruderalflur durch Versiegelung auf insgesamt 7.300m² ein geeigneter Kompensationsansatz vorgegeben. Vorliegend soll der von der HVE vorgegebene Kompensationsfaktor von 1:1 nicht übernommen und erheblich erniedrigt (Faktor 1:0,5 für Vollversiegelung, 0,25 für Teilversiegelung) und multifunktional für die Maßnahme A1 „Erhalt und Entwicklung von Baum- und Strauchhecken“ auf 5.800m² für das Schutzgut Boden angerechnet werden, sodass sogar ein Kompensationsüberschuss von 1800m² (Umweltbericht, Seite 44, Hinweis – auf Seite 42, unter Punkt 3.3 werden gar 1,8ha angegeben), statt des real zu verzeichnenden Defizites bilanziert wird. Ein Multifunktionaler Ansatz ist grundsätzlich möglich, allerdings ist für eine dahingehende Eignung nachvollziehbar das zusätzliche, schutzgutbezogene Aufwertungspotenzial der Maßnahme darzustellen und ggf. zu erweitern. Die Maßnahme A1 ist nicht entsprechend HVE (Punkt 8, Seite 10: Standards bei der Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen und Standards für die Eignung und die Anerkennungsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmen) beschrieben. Hierzu kann daher keine Aussage getroffen werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Natura 2000

Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des B-Plans in bzw. in der Nähe zum Natura 2000 (FFH) Gebiet Kuhzer See/Jakobshagen (DE 2747-303) (ca. 930 m nordwestlich) ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von [...] Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung.

Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.

Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde

der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.

Dieses Dokument wurde am 27. Juni 2023 durch Anne Jahn schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Büro.knoblich
z.Hd. Herr Walter

Heinrich-Heine-Straße 13

15537 Erkner

Vorab per Mail: walter@bk-landschaftsarchitekten.de

06/2023/Frau Pape-Zierke

Potsdam, den 23.06.2022

tel.: 0331/20155-53

**Vorläufige Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
Bebauungsplan „Grünes Gewerbegebiet Haßleben“ der Gemeinde Boitzenburger Land,
Fl. 1, Flst. 264, 72/1tw., 73/1tw. und 78/12tw.
(Stand: Vorentwurf April 2023)**

Proj.-Nr. 23-008

Ihre Mail vom 23.05.2023

Sehr geehrter Herr Walter,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und äußern uns wie folgt:

Neben der Begründung lagen uns der Umweltbericht mit integriertem
Artenschutzfachbeitrag und der geotechnische Bericht.

In der Begründung wird weiter ausgeführt, daß die Gemeinde **keinen** rechtsverbindlichen
Flächennutzungsplan hat.

Da der Vorhabensbereich baurechtlich Außenbereich ist, kann dieser Bereich nur überplant
werden, wenn dringende Gründe dies erfordern. Insbesondere ist die Notwendigkeit der
Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß §1a Abs 2 BauGB zu begründen.
Die geplante Gewerbenutzung gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben.

Auf der Vorhabensfläche soll eine Biogasverflüssigungsanlage (LNG) auf ca. 3,6ha entstehen.
Der Standort ist derzeit ein landwirtschaftlicher Betriebsstandort mit hoher Versiegelung.

Daher sind aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber einer Nach-/Umnutzung dieses
Standortes keine grundsätzlichen Bedenken herleitbar.

Allerdings ist das Vorhaben eng an die Planung zum BP Biogasanlage Wichmannsdorf
gebunden, die sich derzeit ebenfalls im Verfahren befindet und zu der sich die
Naturschutzverbände kritisch geäußert haben (s. Anlage).

Alle Aussagen die wir in der Stellungnahme zum BP Biogasanlage Wichmannsdorf hinsichtlich notwendiger Bimsch-Verfahren bzw. zur UVP ausgeführt haben gelten hier analog.

Um zu prüfen, ob und wenn ja welche Verfahren neben dem Bauleitplanverfahren notwendig sind, müssen im weiteren Verfahren genaue **Angaben zu den Mengen der Eingangs- und Ausgangsstoffe** gemacht werden. Hierzu fehlen bislang gänzlich belastbare Aussagen.

Vorsorglich bitten wir um die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände am Bimsch-Verfahren.

Aussagen zum Verkehr sind zu ergänzen und Aussagen zu Störfällen/Havarien/Brandschutz zu konkretisieren.

Zur Eingriffsregelung:

Die geplanten Biogasbehälter führen zu einer nicht unerheblichen Bodenversiegelung, die lediglich durch Kompensationspflanzungen ausgeglichen/kompensiert werden soll. Dies lehnen die Verbände grundsätzlich ab und verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter:
https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)

Für die noch bestehenden Kompensationsdefizite sind konkrete belastbare Maßnahmen zu benennen und rechtsverbindlich zu sichern (städtebaulicher Vertrag/Katastereintragung ect.)

Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Aufgabe der Anlage zum ordnungsgemäßen Rückbau wird gefordert.

FAZIT

Die Planung samt Unterlagen steht noch am Anfang und vieles ist noch unklar, so daß auch aus naturschutzfachlicher Sicht eine abschließende Einschätzung nicht möglich ist. Insbesondere die betreffenden Stoffmengen sind zu benennen, damit das Ausmaß des Vorhabens insbesondere aus Immissionsschutzsicht näher bestimmt werden kann.

Da die Gemeinde keinen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan hat, kann das Vorhaben auch aus diesem nicht entwickelt werden.

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Vorhabens muß nachvollziehbar begründet und belegt sein. Allein der Hinweis auf die Innovation des geplanten Vorhabens genügt hier nicht.

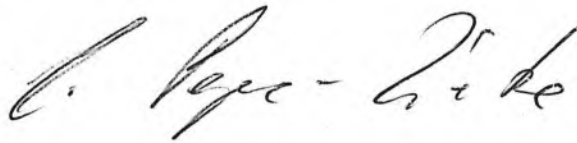
Ansonsten sind die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter nicht genehmigungsfähig. Es gilt immer der Grundsatz der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft vor einer möglichen Kompensation (Ausgleich/Ersatz).

Auch nach **Baurecht** (BauGB §1 ist mit Boden sparsam umzugehen/§1a Abs. 2) sind Planungen im Außenbereich (Gewerbliche Nutzung ist nicht privilegiert) nicht ohne Weiteres genehmigungsfähig.

Aussagen zum Havarieszenario und zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung sind zu ergänzen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Beteiligung am Bimsch-Verfahren sowie die Kenntnissgabe von Abwägungsentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Pape-Hilke'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'C'.

ANLAGE:

Vorläufige Stellungnahme zum BP Biogasanlage Wichmannsdorf (Vorentwurf April 2023)
Vom 23.06.2023

Anlage

Landesbüro



anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Büro.knoblich
z.Hd. Herr Walter

06/2023/Frau Pape-Zierke

Heinrich-Heine-Straße 13

Potsdam, den 23.06.2022

15537 Erkner

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: walter@bk-landschaftsarchitekten.de

Nachrichtlich an: t13@lfu.brandenburg.de
Amt68@uckermark.de

**Vorläufige Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
Bebauungsplan „Biogasanlage Wichmannsdorf“ der Gemeinde Boitzenburger Land,
Fl. 2, Flst. 79+82, Fl. 4, Flst. 117, 112tw., 116tw., 125tw. und 141
(Stand: Vorentwurf April 2023)**

Proj.-Nr. 23-007

Ihre Mail vom 23.05.2023

Sehr geehrter Herr Walter,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und äußern uns wie folgt:

Neben der Begründung lagen uns der Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag, die SPA-Vorprüfung und der geotechnische Bericht sowie Hinweise der E.DIS Netz GmbH vor.

In der Begründung wird weiter ausgeführt, daß die Gemeinde **keinen** rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan hat.

Da der Vorhabensbereich baurechtlich Außenbereich ist, kann dieser Bereich nur überplant werden, wenn dringende Gründe dies erfordern. Insbesondere ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß §1a Abs 2 BauGB zu begründen. Biogasanlagen gehören nicht zu den privilegierten Vorhaben.

Hierzu werden auch Untersuchungen zu Standortalternativen gefordert, zumal die Nähe zu Schutzgebieten gegeben ist:

SPA Uckermärkische Seenlandschaft	in 20m
LSG Norduckermärkische Seen	in 20m
FFH-Gebiet Stromgewässer	in 550m
FFH-Gebiet Kuhzer See/Jacobshagen	in 950m

Zusätzlich ist die Nähe zur Wohnbebauung in 150 bzw. 220m Entfernung zu beachten.

Aus der Nähe der europäischen Schutzgebiete (SPA+FFH) resultiert, daß für das Vorhaben eine FFH-Vorprüfung erfolgen muß. Hier muß geprüft werden, ob die Schutzgebiete hinsichtlich der Erhaltungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Dazu zählen auch Stoffeinträge durch die Anlage selber oder die zu erwartenden Verkehre, die von außen in die Schutzgebiete hineinwirken können.

Verschlechterungen des Gebietszustandes müssen ausgeschlossen werden können, damit das Vorhaben genehmigungsfähig ist!

Lediglich das SPA-Gebiet einer Vorprüfung zu unterziehen ist hier nicht ausreichend!

Die Vorprüfung ist aufgrund der nicht ausschließbaren Stoffeinträge auch auf die FFH-Gebiete „Stromgewässer“ und „Kuhzer See/Jacobshagen“ zu erweitern.

Nach dem **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)** – ANLAGE 1- ist für die geplante Anlage gemäß Punkt 8.4.2: Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt,

8.4.2.1 50t oder mehr pro Tag eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig

Bzw.

8.4.2.2 weniger als 50t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich

Gemäß **BlmSchV-Vierte Verordnung** ist ein BlmSchVerfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) erforderlich

s. 4. Verordnung-Pkt. 1.15 oder Pkt. 1.16

Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht unter Nr. 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2Mio Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr bzw.

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1.2 Mio Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr oder

Pkt. 8.6 Anlagen zur biologischen Behandlung

8.6.1.1 50 Tonnen oder mehr pro Tag Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

8.6.2.2 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen pro Tag vereinfachtes Verfahren ohne öffentliche Beteiligung

Um zu prüfen, ob und wenn ja welche Verfahren neben dem Bauleitplanverfahren notwendig sind, müssen im weiteren Verfahren genaue **Angaben zu den Mengen der Eingangs- und Ausgangsstoffe** gemacht werden. Hierzu fehlen bislang gänzlich belastbare Aussagen.

Der Vorhabensträger führt im Vorentwurf unter Pkt 8/S. 14 aber bereits aus, daß Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig werden.

Vorsorglich bitten wir um die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände am Bimsch-Verfahren.

Wenn konkret benannt wird, welche Stoffe in welchen Mengen von Wo in der geplanten Anlage verarbeitet werden sollen ist auch abschätzbar, welche Verkehre zu erwarten sind. Die pauschale Aussage (S. 14)“keine erhebliche Mehrbelastung der L 24“ ist nur bedingt nachvollziehbar. In jedem Fall wird auf der geplanten Erschließungsstraße Verkehr in bisher nicht vorkommender Höhe zu erwarten sein. Eine Zunahme an Lärm/Abgasen/Stäuben ist zu erwarten.

Zur Eingriffsregelung:

Die geplanten Biogasbehälter führen zu einer nicht unerheblichen **Bodenversiegelung**, die lediglich durch Kompensationspflanzungen ausgeglichen/kompensiert werden soll. Dies lehnen die Verbände grundsätzlich ab und verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter:
https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)

Die **Eingriffe in das Landschaftsbild** dürften gravierend sein. Dies ist umso mehr anzunehmen, da neben der L 24 bereits eine Hochspannungsleitung und 7 Windkraftanlagen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sorgen. Hier ist die kumulierende Wirkung zu prüfen.

Ein Artenschutzgutachten liegt vor und beruft sich ausschließlich auf Daten des LfU und einer Potentialabschätzung. Hier fordern die Verbände eine aktuelle Erfassung des Artenvorkommens. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den umliegenden Schutzgebieten und deren Naturausstattung (SPA/FFH/LSG). Dabei sind Räume im Umkreis von mindestens 500m mit zu untersuchen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die zu erwartenden Stoffeinträge den geschützten Alleebaumbestand sowie den Haussee beeinträchtigen.

Für die noch bestehenden Kompensationsdefizite sind konkrete belastbare Maßnahmen zu benennen und rechtsverbindlich zu sichern (städtebaulicher Vertrag/Katastereintragung ect.)

Aufgrund der Seennähe (Haussee) muß auch der Havariefall (Auslaufen der Gärbehälter ect.)geprüft werden. Entsprechende Konzepte/Sicherungsmaßnahmen sind vorzusehen.

Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Aufgabe der Anlage zum ordnungsgemäßen Rückbau wird gefordert.

FAZIT

Die Planung samt Unterlagen steht noch am Anfang und vieles ist noch unklar, so daß auch aus naturschutzfachlicher Sicht eine abschließende Einschätzung nicht möglich ist. Insbesondere die betreffenden Stoffmengen sind zu benennen, damit das Ausmaß des Vorhabens insbesondere aus Immissionschutzsicht näher bestimmt werden kann.

Da die Gemeinde keinen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan hat, kann das Vorhaben auch aus diesem nicht entwickelt werden.

Vorsorglich wird darauf verwiesen, daß die Verbände das geplante Ausmaß des Vorhabens (mindestens **16 Biogasbehälter**) kritisch zu sehen.

Insbesondere die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit für Brandenburger Verhältnissen hohen Bodenwertzahlen muß abgelehnt werden.

Standortalternativen sind zu prüfen.

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Vorhabens muß nachvollziehbar begründet und belegt sein. Allein der Hinweis auf die Innovation des geplanten Vorhabens genügt hier nicht.

Ansonsten sind die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter nicht genehmigungsfähig. Es gilt immer der Grundsatz der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft vor einer möglichen Kompensation (Ausgleich/Ersatz).


Auch nach **Baurecht** (BauGB §1 ist mit Boden sparsam umzugehen/§1a Abs. 2) sind Planungen im Außenbereich (Biogasanlagen sind nicht privilegiert) nicht ohne Weiteres genehmigungsfähig.

Die unmittelbare Nähe zu europäischen Schutzgebieten und ökologisch wertvollen Naturausstattungen (Haussee) schaffen weitere mögliche Konflikte, die derzeit nicht ausgeräumt sind.

Aussagen zum Havarieszenarium und zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung sind zu ergänzen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Beteiligung am Bimsch-Verfahren sowie die Kenntnissgabe von Abwägungsentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Boitzenburger Land

-Der Bürgermeister-

Templiner Straße 17

17268 Boitzenburger Land

Betr.: Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Bebauungsplänen „Biogasanlage Wichmannsdorf“
und „grünes Gewerbegebiet Haßleben“

Anlage: Fragen zur Planung der Biogasanlage und der nachgelagerten Flüssiggasproduktion

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu den o. g. Bebauungsplänen findet am 26.05.2023 ab 17 Uhr in Boitzenburg eine öffentliche Einwohnerversammlung statt mit Erörterung der Planung.

Für diese Erörterung und im Vorfeld der Beschlussfassung durch den Gemeinderat möchte ich als Einwohnerin von Wichmannsdorf schriftlich eine Reihe von Fragen einreichen, die v. a. die Kapazität und die Sicherheit der geplanten Anlagen betreffen. Die Antworten sind m. E. wichtig, um die Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen und die Umwelt (z. B. den Haussee) besser zu verstehen.

Zwar hat die LEG Wichmannsdorf mbH/REG Regenerative Energien Wichmannsdorf GmbH am selben Tage um 14 Uhr in der Turnhalle in Boitzenburg zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Doch erscheint es mir wichtig, dass Fragen zu kritischen Punkten von Bürger*innen nicht nur bilateral im Gespräch mit den beiden Unternehmern und den von ihm ausgewählten Experten geäußert werden, sondern im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit Ihnen und dem Gemeinderat vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



**Fragen der Öffentlichkeit
zu den Bebauungsplänen
„Biogasanlage Wichmannsdorf“ und „Grünes Gewerbegebiet Haßleben“**

1. Kapazität der Biogasanlage

Seit 2012 sind nicht mehr nur Biogasanlagen, die Bioabfälle vergären, sondern auch Biogaserzeugungsanlagen mit nachwachsenden Rohstoffen und Gülle als Substrate ab einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Kubikmetern an Rohbiogas im Jahr sowie Anlagen zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan ab einer jährlichen Verarbeitungskapazität von 1,2 Millionen Kubikmetern an Rohbiogas immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

- 1.1 Welche Kapazität (Biogas in Kubikmetern/Jahr) haben jeweils die Biogasanlage in Wichmannsdorf und die Flüssiggasproduktion in Haßleben?
- 1.2 Sind die beiden Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig?

2. Ausgangsmaterial der Biogasanlage

In Biogasanlagen wird pflanzliches oder tierisches Material (Substrat) mit Hilfe von Bakterien unter Ausschluss von Sauerstoff (anaerob) abgebaut, wobei Biogas entsteht. Je nach eingesetztem Material produzieren die Bakterien Biogas mit einem Methangehalt von 50 bis 75 %. Zur Bildung von Schwefelwasserstoff (H₂S) in gefährdender Menge kann es in Biogasanlagen nach den bisherigen Erkenntnissen kommen, wenn Bioabfälle oder tierische Nebenprodukte in Biogasanlagen eingesetzt werden. Beim ausschließlichen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist die Gefährdung durch Schwefelwasserstoff erfahrungsgemäß geringer.

- 2.1 Wie groß ist die Anzahl der Rinder aktuell?
 - 2.1.1 Ist geplant, die Kapazität der Rindermast zu vergrößern?

Falls ja: Bis zu welchem Umfang (in % gegenüber bisheriger Tierzahl)?
- 2.2 Wird nur Mist und Gülle aus der eigenen Rindermast verwertet?

Falls nein:

 - 2.2.1 Werden zusätzlich Mist und Gülle zur Anlage transportiert?
 - 2.2.2 Aus welchen Regionen kommen die Transporte?
 - 2.2.3 Stammen diese von Rindern oder auch von Geflügel und Schweinen?
- 2.2 Werden Energiepflanzen vergärt?

Falls ja:

 - 2.2.1 Um welche Pflanzen handelt es sich?
 - 2.2.2 Welche Größe hat die geplante Anbaufläche?
 - 2.2.3 Wird durch den Anbau die für Nahrungsmittelproduktion genutzte Fläche dadurch verringert?
 - 2.2.4 Wird durch den Anbau Fläche für Grünland verringert?

**Fragen der Öffentlichkeit
zu den Bebauungsplänen
„Biogasanlage Wichmannsdorf“ und „Grünes Gewerbegebiet Haßleben“**

3. Wie sicher ist die Biogasanlage?

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Masse von 10 Tonnen an rohem Biogas (hochentzündlichen bzw. entzündbaren Gasen (P2) (soweit nicht verflüssigt oder zur Erdgasqualität aufbereitet) der Störfall-Verordnung (Bundes-Immissionsschutzverordnung).

3.1 Fällt die geplante Biogasanlage in Wichmannsdorf unter die Störfallverordnung?

Der Betrieb von Biogasanlagen birgt Risiken für Oberflächengewässer, z. B.

- Fischsterben und/oder Absterben der Fischnährtiere („Makrozoobenthos“) bei Schadensfällen/Leckagen

- Zunahme des Eintrages von Erdreich, organisch abbaubaren Stoffen (Humus), Dünger und PSM ins Gewässer durch Energiemaisanbau

- ~~Neigung zur Überdüngung („Eutrophierung“) der Gewässer mit schädlicher Verdunstung von Algen- und Wasserpflanzen~~

3.2 Wie werden die o. g. Risiken in Bezug auf den Haussee in Wichmannsdorf minimiert?

3.2.1 Ist für oberirdische Behälter eine „Umwallung“ oder ein geeigneter Rückhalteraum vorgesehen, der das Volumen des größten Behälters oberhalb der Geländeoberkante vollständig auffangen kann (und verhindert, dass im Havariefall auslaufendes Gängemisch in den Haussee gelangt)?

3.2.2 Kann der Haussee weiterhin als Badensee genutzt werden?

3.2.3 In welchen Intervallen erfolgen Überprüfungen der Wasserqualität? Welches Labor wird das Wasser auf Schadstoffe und Nährstoffgehalt untersuchen? Wie wird das Ergebnis der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht?

3.2.4 Wie wird das bei der Vergärung entstehende Prozesswasser (Gärreste) verwendet?

Zur Förderung von emissionsmindernden Maßnahmen bei der Güllevergärung hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine neue Förderrichtlinie erlassen. Investitionen in neue und bestehende Biogasanlagen werden mit bis zu 200.000 Euro gefördert. Bauliche Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden. Für alle anderen Maßnahmen gilt eine Frist bis zum 30. Juni 2024.

Folgende Investitionen sollen laut Bekanntmachung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger bei Biogas-Neuanlagen gefördert werden:

- Gasdichte Abdeckung von Lagern für Gärrückstände in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Biogas-Bestandsanlagen, sofern keine rechtlichen Vorgaben zur gasdichten Abdeckung bestehen: ~~Dazu zählen auch sicherheitstechnische Einrichtungen, die Einbindung in das gasführende System der Biogasanlage sowie zum Beispiel die Entleerung, Reinigung oder der Abriss des alten Behälters.~~

Fragen der Öffentlichkeit zu den Bebauungsplänen

„Biogasanlage Wichmannsdorf“ und „Grünes Gewerbegebiet Haßleben“

- *Wirtschaftsdünger-spezifische Anlagenteile für Biogas-Neuanlagen, unter der Voraussetzung eines Wirtschaftsdüngeranteils von mindestens 80 Masseprozent der jährlichen Substratmenge. Die Förderung darf nicht durch das EEG ausgeschlossen sein.*
- *Investitionsbegleitende Maßnahmen: Dazu gehören zum Beispiel Bauberatungen und die Betreuung von baulichen Investitionen, Vergabeleistungen, Durchführbarkeitsstudien oder Architektur- und Ingenieurleistungen.*

3.3 Welche konkreten emissionsmindernden Maßnahmen sind für die Biogasanlage in Wichmannsdorf geplant?

3.3.1 Wie wird das Risiko einer Geruchsbelästigung durch Biogasanlage und ggfs. durch den Transport von Mist und Gülle eingeschätzt? Welche Orte wären davon betroffen? Wie wird dem Risiko einer Belästigung entgegen gewirkt?

4. Produktion von Flüssiggas

In mehreren neueren Projekten wird das Biogas in Aufbereitungsanlagen auf Erdgasqualität gereinigt und als Biomethan (Bioerdgas) in das Erdgasnetz eingespeist.

4.1. Wäre die Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan in vorhandene Erdgasleitungen auch in Wichmannsdorf möglich - als Alternative für eine Wärmeeinspeisung in ein neu zu errichtendes Netz?

Falls nicht:

Was spricht dagegen?

Das in der Anlage in Haßleben produzierte Flüssiggas soll „an den Verkehrssektor“ verkauft werden. Später soll das Flüssiggas zum Betrieb der eigenen Landmaschinen und auch für lokale KW und PKW zu Verfügung stehen.

4.2. Was bedeutet der Verkauf von Flüssiggas „an den Verkehrssektor“ konkret?

4.2.1 Wer sind die geplanten Abnehmer? Wohin wird das Flüssiggas verbracht?

4.2.2 Warum erfolgt die Verfügbarmachung für lokale Abnehmer erst später?

4.2.3 Über wen erfolgt dann der Verkauf?

4.2.4 Ist die Errichtung einer lokalen Tankstelle geplant? Falls ja, wo?

5. Wirtschaftliche Auswirkungen

5.1 Wie viele Arbeitsplätze werden voraussichtlich dauerhaft durch den Betrieb der Anlagen in Wichmannsdorf und Haßleben geschaffen?